

MOTION von Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf), Laurenz Styger (SVP, Zürich) und René Berset (CVP, Bülach)

betreffend Änderung des Markt- und Wandergewerbegesetzes

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche Unterhaltungsapparate erlaubt, wenn diese lediglich Warengewinne von geringem, symbolischem Wert (Plüschtiere, Papierrosen usw.) ermöglichen. Insbesondere soll das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe (MWG) so geändert werden, dass Wandergewerbetreibende mit Schaustellungen (§ 9 lit. e MWG) berechtigt sind, solche Apparate zu betreiben.

Christian Bretscher
Laurenz Styger
René Berset

Begründung

Gemäss § 9 lit. e MWG ist es dem Schaustellergewerbe gegen entsprechende Bewilligung u.a. gestattet, vorübergehend an einem dafür ausersehenen Standort unterhaltende Geräte und Einrichtungen zur Benützung zu stellen. In § 21a MWG werden einzelne Bestimmungen des Gesetzes über das Unterhaltungsgewerbe (UGG), namentlich das Geldspielautomatenverbot, auf das Wandergewerbe anwendbar erklärt.

Nach dem blossen Wortlaut von § 4 UGG würden alle Automaten und Apparate vom Verbot erfasst, bei welchen gegen Leistung eines Entgeltes (Bargeld oder Jetons) ein Geld- oder Warengewinn (auch Papierrosen und Plüschtiere) abgegeben wird. Darunter fällt nun aber bei strenger Auslegung der Grossteil der Unterhaltungsgeräte, welche von Schaustellern auf Jahrmärkten und Volksfesten betrieben werden, obwohl diese lediglich einen symbolischen Warengewinn in Form von Papierrosen oder Teddybären ausschütten. Die Rechtsunsicherheit ist umso grösser, als der Vollzug des UGG den Gemeinden übertragen ist und unterschiedlich gehandhabt wird.

Mit dem Verbot von Geldspielautomaten wollte der Gesetzgeber eine Schutzmassnahme für die von Spielsucht Betroffenen und Gefährdeten einführen. Dabei standen die psychischen, sozialen und strafrechtlichen Folgen der Geldspielsucht im Vordergrund (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Volksinitiative Verbot von Geldspielautomaten, KR-Nr. 68/1989). Entsprechende Folgen sind nun aber von Warengewinnautomaten des Wandergewerbes gerade nicht zu erwarten: Sie werden nur an wenigen Tagen am gleichen Standort betrieben; sie werfen keine suchtgefährdenden Gewinne, sondern nur symbolische Preise von geringem Wert wie Papierrosen, Plüschtiere usw. ab; die Aufsicht ist direkt und unmittelbar gewährleistet.

Es rechtfertigt sich somit, die an Jahrmärkten und Volksfesten betriebenen Warengewinnautomaten, bei welchen der Spieler unter Anwendung seiner persönlichen Geschicklichkeit in der Bedienung des Automaten Warengewinne von geringem Wert erzielen kann, durch eine Aenderung von § 21a MWG weiterhin für zulässig zu erklären. Andere Automaten,

welche die in § 4 UGG aufgestellten Kriterien erfüllen, sollen dagegen auch im Wandergewerbe nicht zulässig sein.